

III. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 17. September 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 7. Mai 2024¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004»² wird wie folgt geändert:

Art. 7 Geltungsbereich

¹ Die Vorschriften über die Ladenöffnung regeln die Öffnungszeiten der Läden des Detailhandels.

² Sie gelten auch für:

- a) andere Verkaufsstellen, deren Verkaufsart dem Ladenverkauf ähnlich ist;
- b) Publikumsmessen;
- c) Videotheken.

³ Sie gelten nicht für:

1. Verkaufsstellen in Kultur-, Freizeit- und ähnlichen Betrieben, soweit sie ein betriebstypischer und untergeordneter Bestandteil sind;
2. den Verkauf von genussfertigen Speisen und Getränken über die Gasse durch Gastwirtschaftsbetriebe nach dem Gastwirtschaftsgesetz;³
3. Märkte und Hausierer sowie freiwillige öffentliche Versteigerungen⁴. Als Markt gilt eine von der politischen Gemeinde angesetzte oder bewilligte, zeitlich und örtlich begrenzte öffentliche Veranstaltung, an der mehrere Personen Waren oder Dienstleistungen ausserhalb ständiger Verkaufsräume anbieten;
4. Apotheken für den Notfalldienst;
5. Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke ausserhalb einer ständigen Verkaufsstelle;
6. Tankstellen für die Abgabe von Treibstoff und den Verkauf von Autozubehör;
7. Galerien und Kunstausstellungen;
8. Buchläden während Lesungen-;
- 9. Selbstbedienungsläden ohne Personal.**

¹ ABI 2024-00.153.873.

² sGS 552.1.

³ sGS 553.1.

⁴ Art. 229 ff. des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220, sowie Art. 189a des EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942, sGS 911.1, und Art. 78 der EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. Dezember 1945, sGS 911.11.

Art. 8 *Allgemeine Ladenöffnung von Montag bis Samstag*

¹ ~~Der Laden darf geöffnet sein.~~ **Die Läden des Detailhandels dürfen von Montag bis Samstag von 05.00 bis 22.00 Uhr geöffnet sein. Die Bestimmungen des eidgenössischen Arbeits- und Umweltrechts bleiben vorbehalten.**

- a) ~~von Montag bis Freitag von 06.00 bis 19.00 Uhr;~~
- b) ~~am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr von 06.00 bis 17.00 Uhr.~~

² ~~Die politische Gemeinde kann durch Reglement die Ladenöffnung einmal je Woche bis 21.00 Uhr zulassen, ausgenommen am Vorabend eines öffentlichen Ruhetags.~~

³ ~~Am öffentlichen Ruhetag bleibt der Laden geschlossen.~~

Art. 9 *~~Erweiterte~~ Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen*

a) *Geltungsbereich Grundsatz*

¹ ~~Erweiterte Ladenöffnungszeiten gelten für:~~ **Die Läden des Detailhandels bleiben vorbehaltlich von Abs. 2 dieser Bestimmung an öffentlichen Ruhetagen geschlossen.**

- a) ~~Läden und andere Verkaufsstellen, die zur Hauptsache Lebensmittel anbieten, mit einer Fläche bis höchstens 120 m²;~~
- b) ~~Kioske;~~
- c) ~~Blumenläden;~~
- d) ~~Videotheken;~~
- e) ~~Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten, die ein Warenangebot führen, das überwiegend auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist.~~

² **Von 05.00 bis 22.00 Uhr dürfen geöffnet sein:**

- a) **Läden und andere Verkaufsstellen, die zur Hauptsache Lebensmittel anbieten, mit einer Fläche bis höchstens 120 m²;**
- b) **Kioske;**
- c) **Blumenläden;**
- d) **Videotheken;**
- e) **Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten, die ein Warenangebot führen, das überwiegend auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist.**

³ **Das zuständige Departement kann für Autobahnraststätten mit Gastwirtschaftsbetrieb die Ladenöffnungszeiten nach Abs. 2 dieser Bestimmung ausdehnen.**

Art. 10 *wird aufgehoben.*

Art. 11 c) *Tourismusgemeinde*

¹ Die Tourismusgemeinde kann die ~~erweiterten~~ Ladenöffnungszeiten **nach Art. 9 Abs. 2 dieses Erlasses** durch Reglement oder Bewilligung für weitere Läden gewähren. Die Läden müssen einem touristischen Bedürfnis entsprechen.

² Tourismusgemeinden sind Kur-, Sport-, Ausflugs- und Erholungsorte, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist.

³ Die Regierung bezeichnet die Tourismusgemeinden durch Verordnung.⁵

Art. 12 Ausnahmen
a) Gemeinde

¹ Die politische Gemeinde kann durch Reglement oder Bewilligung Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zulassen:

- a) für Publikumsmessen und Anlässe von regionaler oder überregionaler Bedeutung;
- b) für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe, höchstens für vier je Laden und Jahr;
- c) für spezielle Verkaufsanlässe an Werktagen, ~~höchstens für zwei je Laden und Jahr.~~

² Für den hohen Feiertag sind keine Ausnahmen zulässig.

³ Für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe in der Adventszeit kann die Ladenöffnung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr zugelassen werden.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

⁵ Art. 7 der V zum G über Ruhetag und Ladenöffnung, sGS 552.11.